



Aufstockungsbeträge (Social Top-Up) für Studierendenmobilität im Erasmus+ Programm Call+24

Um die Zugänge zum Erasmus+ Programm chancengerechter zu gestalten, können Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Studierende mit Kind/ern, Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus sowie erwerbstätige Studierende eine finanzielle Zusatzförderung in Form eines Aufstockungsbetrags erhalten.

Der Zuschuss beträgt €250 im Monat und ist nur einmalig anwendbar, auch wenn mehrere Kriterien zum Erhalt der Förderung erfüllt sind. Die Zusatzförderung hat keinen Einfluss auf den Auswahlprozess.

Der Antrag erfolgt durch die Teilnehmenden in Form einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung (*Antrag Social Top-Up*), in der die zu erfüllenden Zugangsvoraussetzungen für die Zusatzförderung sowie das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden. Eine stichprobenartige Überprüfung der Nachweise wird durchgeführt und ist jederzeit möglich und die Teilnehmenden müssen in der Lage sein, die Nachweise auf Nachfrage vorzulegen. Können die Teilnehmenden die erforderlichen Nachweise nach Aufforderung nicht erbringen, sind die Aufstockungsbeträge in voller Höhe zurückzuerstatten.

Social Top-Up Kategorien

	Erforderliche Kriterien	Mögliche Nachweise (für Stichproben vorzuhalten)
Erwerbstätige Studierende	Erwerbstätige Studierende, die folgende Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes muss der/die Studierende mindestens 6 Monate fortlaufend erwerbstätig gewesen sein und die Erwerbstätigkeit muss innerhalb von 6 Monaten vor dem Auslandsaufenthalt stattgefunden haben. • Die Tätigkeit wird während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt. Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden. • Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges Vertragsverhältnis mit einem monatlichen Verdienst von über 450 EUR und unter 850 EUR handeln. • Selbstständige Tätigkeiten sowie duale/berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt sind i.d.R. ausgeschlossen. 	Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen
Studierende mit Behinderung	Studierende mit Behinderung, dessen Grad der Behinderung 20% oder mehr beträgt.	Schwerbehindertenausweis, Bescheid Landessozialamt, ärztliches Attest
Studierende mit chronischer Erkrankung	Studierende mit chronischer Erkrankung mit finanziellem Mehrbedarf im Ausland.	Ärztliches Attest, das bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland entsteht. Art der Erkrankung sowie Höhe und Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden

Social Top-Up Kategorien

	Erforderliche Kriterien	Mögliche Nachweise (für Stichproben vorzuhalten)
Studierende mit Kind/ern	Studierende mit Kindern, die folgende Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Mitnahme mindestens eines Kindes während des gesamten Aufenthaltes. Die Höhe der Förderung ist unabhängig von der Anzahl der Kinder und eine Doppelförderung bei Mitreise des Partners ist auszuschließen. 	Geburtsurkunde des Kindes, Elterngeldnachweis, Kindergeldnachweis, Reiseunterlagen des Kindes
Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus	Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus, die folgenden Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Beide Elternteile oder Bezugspersonen verfügen über keinen (im In- oder Ausland erworbenen) Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule oder einen Hochschulabschluss vergleichbaren Abschlusses. • Ein Meisterbrief ist in diesem Kontext nicht mit einem akademischen Abschluss gleichzusetzen. • Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), werden als akademischer Abschluss gewertet. 	Formlose Angaben zu den Bildungsabschlüssen der Eltern